

In 3 Fällen handelten die Täter spontan, z. T. unter Alkoholeinfluß.

Zur Motivation der erfolgten und versuchten Fahnenfluchten wurde erarbeitet, daß bei den Tätern überwiegend eine vor Antritt des Wehrdienstes bzw. während desselben nicht erkannte politisch-ideologische und charakterliche Fehlentwicklung vorlag, die durch gestörte Familienverhältnisse, negative Einflüsse aus dem Umgangskreis und westlicher Massenmedien sowie seitens der Angehörigen unterhaltene Westkontakte weitgehend bestimmt wurde. Im Zusammenhang damit traten mangelnde Bereitschaft oder eine ablehnende Haltung zur Ableistung des Wehrdienstes auf.

Bei den Tätern, die sich spontan zur Fahnenflucht entschlossen hatten, lagen familiäre oder dienstliche Konfliktsituationen vor deren Charakter und mögliche Auswirkungen durch die Umwelt nicht erkannt wurden.

Darüber hinaus wurden durch das MfS gegen weitere 12 Personen Ermittlungsverfahren gemäß § 43 Wehrdienstgesetz bearbeitet, da sie sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes entziehen wollten, indem sie ungesetzliche Grenzübertritte versuchten bzw. andere Straftaten begingen.

In Organen und Einrichtungen der Landesverteidigung wurden des weiteren Verletzungen des Geheimschutzes, Explosionen, Brände und andere Vorkommnisse aufgeklärt sowie von Militärpersonen begangene kriminelle Handlungen untersucht und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die Gewährleistung und Erhöhung der Gefechtsbereitschaft, Sicherheit und Ordnung in den entsprechenden Bereichen genutzt.